

69 Die **Kernsätze** bei Unterhaltsgutachten für den Familienvater einerseits und Unternehmer (mit Interesse an Substanzerhaltung) andererseits lauten:

- Es gilt zu prüfen, wie ein „pflichtbewusster“ Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftigerweise einsetzen würde, wobei seine **unternehmerischen Entscheidungen** aus einer **Ex-ante-Sicht vertretbar** sein müssen.²⁶
- Nur jene Aufwendungen verringern die Unterhaltsbemessungsgrundlage, die ein „**maßstabsgerechter**“ **Familienvater** unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse sowie Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten machen würde.²⁷

70 Das erzeugt ein **Spannungsfeld**, denn welche Gewinnentnahmen sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht aus dem Unternehmen möglich, ohne dass die Substanz dieser Einkunftsquelle geschädigt wird (und nicht ausreichend Reserven für schlechte Phasen zur Verfügung bleiben)? Einerseits soll das Unternehmen langfristig wirtschaftlich lebensfähig sein und maximalen Profit abwerfen, andererseits wollen die Gesellschafter möglichst hohe Gewinnausschüttungen aus ihrem Unternehmen erzielen, damit sich ihre Investition rentiert. Dies wiederum kann deckungsgleich mit Interessen der Familie sein. Nicht bestritten wird, dass auch betriebswirtschaftlich unterschiedliche Zugänge zur Zielerreichung vorhanden sein werden. Die Wirtschaft und ihr Umfeld sind eben vielfältig. Das macht das Leben nicht leichter. Ein Lösungsweg sollte aber jedenfalls plausibilisierbar sein.

71 Weitere Deckungsgleichheit zwischen einem betriebswirtschaftlichen Zugang und jenem des Unterhaltsrechts lässt sich aus der Judikatur zur Behandlung (Ausschüttung) von **thesaurierten Gewinnen** von Kapitalgesellschaften gewinnen (siehe dazu auch Kap 3.2.4.2.5. „*Gewinnthesaurierung*“). Aus unterhaltsrechtlicher Sicht sind nicht ausgeschüttete Gewinne einer GmbH, an welcher der Unterhaltsschuldner beteiligt ist, aufgrund der Anspannungsobliegenheit in das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen einzurechnen, es sei denn, die Ge-

26 Vgl OGH 6 Ob 116/00b: Die für die Ermittlung des konkreten Unterhaltsbedarfs zu bestimmende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist danach zu messen, wie ein **pflichtbewusster Familienvater** in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftigerweise einsetzen würde. Die vom unterhaltspflichtigen selbständig Erwerbstätigen tatsächlich getroffenen **unternehmerischen Entscheidungen** sind grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie nach der subjektiven Kenntnis und Einsicht des Unterhaltspflichtigen im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu billigen waren. Dabei ist nicht maßgebend, ob die zu beurteilende Entscheidung des Unterhaltspflichtigen in rückblickender Betrachtung sich als bestmöglich erweist; maßgebend ist vielmehr, ob sie nach den jeweils gegebenen konkreten Umständen im Entscheidungszeitpunkt als **vertretbar** anzuerkennen ist.

27 Vgl OGH 5 Ob 60/97b.

winnthesaurierung war aus **Ex-ante-Sicht kaufmännisch geboten** (zB als Rücklage für bereits absehbare Verluste in den Folgejahren²⁸).

Auch wenn in der OGH-Judikatur derartige Modelle noch nicht umfassend verankert sind, wird in der jüngeren Rechtsprechung einer **betriebswirtschaftlichen Sichtweise** bereits vermehrt Rechnung getragen.²⁹ Bei näherer Beschäftigung mit diesem Grundsatz bzw bei Würdigung dieser Erkenntnisse ergibt sich, dass nicht das steuerliche Ergebnis, sondern vielmehr der tatsächlich verbleibende Reingewinn maßgeblich ist. Wenn der Unterhaltspflichtige Entnahmen tätigt, die höher als der Reingewinn des Unternehmens sind, greift er den **Stamm** seines **Unternehmens** an. Sieht er sich zu einer solchen Vorgehensweise zur Befriedigung eigener Bedürfnisse veranlasst und möglicherweise *ohne* Gefährdung der Existenzgrundlage seines Unternehmens sogar berechtigt, so liegt eben darin eine Gestaltung seiner Lebensverhältnisse, an denen die angemessenen Bedürfnisse der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zu messen sind. Daraus ergibt sich, dass nur dann Privatentnahmen unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen sind, wenn die Existenzgrundlage des Unternehmens *nicht gefährdet* ist. Das ist nichts anderes als die Berücksichtigung des **Grundsatzes des Substanzerhalts**, die ihn dazu unternehmerisch drängt und unterhaltsrechtlich berechtigt. Der OGH führt dann weiter aus, dass Privatentnahmen, die mit einer Erhöhung der Bankverbindlichkeiten des Unternehmers finanziert werden, dann einen Eingriff in die Unternehmenssubstanz darstellen, wenn dieser Verbindlichkeitserhöhung auch eine Erhöhung des unternehmerischen Vermögens gegenübersteht. Dabei verkennt der OGH auf den ersten Blick, dass durch Bankkredit Vermögen finanziert werden kann, dieses aber eben durch die Privatentnahmen wieder verringert wird. Sohin ist der OGH in diesem Schluss nicht betriebswirtschaftlich stringent. Allerdings führt er dann aus, dass durch Überziehung eines Girokontos oder durch Aufnahme eines Privatkredits, mangels gegenüberstehendem Vermögen, ein Eingriff in die Vermögenssubstanz nicht möglich ist und solche „Privatentnahmen“ *nicht* in das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen einzurechnen sind. Konsequentergedacht heißt das, dass eben nur Vermögen bis zu einer gewissen Höhe entnommen werden kann. Betriebswirtschaftlich ist die Finanzierung (Kredite) nur solange nicht von Belang, als entsprechende Substanz (Reinvermögen), die

72

28 Vgl OGH 3 Ob 134/10: Eine durch Gewinnthesaurierung erfolgte Rücklagenbildung ist nicht jedenfalls gerechtfertigt, weil die Belassung von Kapital in einem Unternehmen nicht unbedingt eine besonders gewinnbringende Art der Kapitalveranlagung sei. Sind selbständig Erwerbstätige aber um die Sicherung und Erhaltung ihrer Einkommensquelle bemüht, tun sie dies auch im Interesse ihrer Unterhaltsberechtigten nach dem Maßstab eines pflichtbewussten Familienvaters. Bei Thesaurierungsbeschlüssen von GmbH-Gesellschaftern ist darauf abzustellen, ob die **wirtschaftliche Lage** der Gesellschaft aus einer Ex-ante-Sicht **unternehmerische Gründe** für so eine **Thesaurierung** bietet. Wenn beispielsweise ex ante künftige negative Entwicklungen vorhersehbar sind, ist die Entscheidung zur Thesaurierung **kaufmännisch richtig** und die thesaurierten Gewinne sind nicht in das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen einzubeziehen.

29 Vgl OGH 3 Ob 16/15x.

die Sicherung der Einkunftsquelle gewährleistet, vorhanden ist. Das bedeutet nichts anderes, als dass sich daraus die Deckung der **Grundsätze** der **Sicherung** der **Einkunftsquelle** und der **Substanzerhaltung** ableiten lässt.

3.1.2.3. Praxisbeispiel: Betriebswirtschaftliche Analyse

- 73** Wie in Kap 3.1.2. „*Betriebswirtschaftliche Grundlagen*“ ausgeführt, unterliegt jedes Unternehmen verschiedenen Einflussfaktoren nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Grundsätze, zB Maximierung der Rückflüsse an die Unternehmenseigner, Erhalt der wirtschaftlichen Substanz und des finanziellen Fortbestands des Unternehmens, Minimierung der Abgabenbelastung des Unternehmens. Sobald zusätzlich auch unterhaltsrechtliche Aspekte auf ein Unternehmen (bzw einen Unternehmer) einzuwirken beginnen, steigt der Informationsbedarf an das Informationssystem (Rechnungswesen) dieses Unternehmens: Liegen Hinweise für mögliche „**Gestaltungen**“ der **wirtschaftlichen Kennzahlen** dieses Unternehmens vor? Was sind mögliche Beweggründe für diese „Gestaltungen“? Sind plausible betriebswirtschaftliche Gründe für diese Gestaltungsmaßnahmen erkennbar, oder sind unterhaltsrechtliche Motive evident?³⁰
- 74** **Zeitreihenvergleiche** *vor* und *nach* unterhaltsrechtlich einschneidenden Ereignissen (zB Scheidung, Auflösung des gemeinsamen Haushalts) können erheblich zur Beurteilung und Veranschaulichung beitragen: Eine mehrjährige betriebswirtschaftliche Analyse der Einkunftsquellen eines Unterhaltspflichtigen kann wertvolle Aufschlüsse hinsichtlich eines allfälligen unterhaltsrechtlichen Anpassungsbedarfs bringen.
- 75** Die betriebswirtschaftliche Analyse des Gewerbebetriebs eines selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen zeigt beispielsweise folgende Geschäftsentwicklung:

30 Vgl *Siart/Dürauer*, Die „Gestaltung“ des Einkommens durch Unterhaltspflichtige zur Minderung ihrer Unterhaltsverpflichtung, iFamZ 02/2009, 80 f.

Betriebswirtschaftliche Analyse der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einzelunternehmen) des Unterhaltspflichtigen 2014–2016						
Jahr	2014		2015		2016	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Erlöse 20 % Umsatzsteuer	93.000		107.000		101.000	
Materialeinkauf	-18.000	-19 %	-23.000	-21 %	-19.000	-19 %
Personalkosten	-11.000	-12 %	-36.000	-34 %	-37.000	-37 %
Abschreibungen	-3.000	-3 %	-4.500	-4 %	-4.500	-4 %
Miete	-6.500	-7 %	-6.500	-6 %	-6.500	-6 %
Kfz-Kosten	-4.500	-5 %	-5.000	-5 %	-4.500	-4 %
Reisekosten	-2.500	-3 %	-3.500	-3 %	-3.000	-3 %
Sozialversicherung (GSVG)	-3.600	-4 %	-4.200	-4 %	-7.200	-7 %
Übrige Betriebsausgaben	-12.500	-13 %	-14.000	-13 %	-12.500	-12 %
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	31.400	34 %	10.300	10 %	6.800	7 %
13 % Gewinnfreibetrag	-4.082		-1.339		-884	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	27.318		8.961		5.916	

Abb 3: Praxisbeispiel: Betriebswirtschaftliche Analyse

Betriebswirtschaftliche Analyse

Die Gewinne des Unterhaltspflichtigen sind in den Jahren 2015 und 2016 gegenüber dem Vorjahr 2014 erheblich gesunken. Anhand einer betriebswirtschaftlichen Detailanalyse (Darstellung der Ausgabenpositionen in Prozent der Einnahmen) ist erkennbar, dass der **Gewinnrückgang** überwiegend auf **erhöhte Personalkosten** zurückzuführen ist (dunkelgrau hinterlegt). Da die Einnahmen keine nachhaltige Steigerung zeigen, empfiehlt es sich, hinsichtlich der gestiegenen Personalkosten zusätzliche Informationen einzuholen. Insb wenn die Unterhaltspflicht erst ab Beginn des untersuchten Zeitraums (zB ab dem Jahr 2014) besteht, sollte abgeklärt werden, was die Auslöser für diese zusätzlich entstandenen Personalkosten sind, inwieweit diese aus betriebswirtschaftlicher Sicht plausibel sind oder auf einer – möglicherweise unterhaltsrechtlich motivierten – „Gestaltung“ beruhen (zB ob zusätzliche Dienstnehmer in einem persönlichen Naheverhältnis zum unterhaltspflichtigen Unternehmer stehen).

Die Autoren weisen darauf hin, dass die gewählten **Beispiele** bewusst **plakativ** gewählt sind, um die Tragweite möglicher unterhaltsrechtlicher Anpassungen des Einkommens eines Unterhaltspflichtigen abzustecken, um einschlägige Themenfelder aufzuzeigen und den Leser in die Lage zu versetzen, diesbezüglich „seine Sinne zu schärfen“. Ein Unterhaltspflichtiger soll keinesfalls unter „General-

verdacht“ gestellt werden, wonach er sein Einkommen vorsätzlich schmälert (bzw geschmälert darstellt). Ebenso wenig sollten aber objektive Auffälligkeiten übersehen werden. Ein sachliches Abklären und Darstellen der Gegebenheiten sollte erfolgen.

3.1.2.4. Praxisbeispiel: Trend anstatt reiner Durchschnittsbetrachtung

- 78** Ist die Unterhaltsbemessungsgrundlage für *zukünftige* Zeiträume zu ermitteln, dann kann (sofern für diese zukünftigen Zeiträume keine plausible Planung vorliegt, was idR der Fall ist) nur anhand bereits vorliegender vergangenheitsbezogener Daten auf die vorhersehbare Einkommensentwicklung eines Unterhaltspflichtigen geschlossen werden, wobei idR die letzten drei vergangenen Wirtschaftsjahre untersucht werden³¹ (siehe dazu Kap 1.2. „*Zeitraum der Unterhaltsbemessung*“).
- 79** Aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchlaufen Unternehmen idR bestimmte **Lebenszyklen**: Nach einer **Aufbauphase**, in welcher noch die Investitionstätigkeit im Vordergrund steht und möglicherweise noch keine Gewinne zu erwirtschaften sind, folgt oft eine **Sättigungsphase**, in welcher sich die Wertschöpfung – und in der Folge die Gewinnmöglichkeit – auf ihrem Höhepunkt befindet. Abschließend kann eine **Abbauphase** nachfolgen, in welcher die Unternehmerpersönlichkeit als treibende Kraft wegfällt oder in den Hintergrund tritt und Nachfolge- oder „Exit“-Strategien an Bedeutung gewinnen. Selbstverständlich sind derartige Zyklen stark von der Branche und der Größe eines Unternehmens abhängig (bei einer nachhaltig erfolgreichen Produktentwicklung wird sich das Unternehmen beispielsweise früher vom Unternehmensgründer lösen und in die Struktur einer Kapitalgesellschaft übergeführt werden als bei einem Facharzt mit eigener Ordination, der voraussichtlich bis zu seiner Pensionierung den Verlaufszyklus seines Unternehmens maßgeblich selber bestimmen und beeinflussen wird).
- 80** Die betriebswirtschaftliche Analyse des Gewerbebetriebs eines selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen zeigt beispielsweise folgende Geschäftsentwicklung:

³¹ Vgl. Siart/Dürauer, Der Beobachtungszeitraum für die Unterhaltsbemessung bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen, EF-Z 01/2008, 9 ff.

Betriebswirtschaftliche Analyse der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einzelunternehmen) des Unterhaltspflichtigen 2014–2016						
Jahr	2014		2015		2016	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Erlöse 20 % Umsatzsteuer	41.000		76.000		108.000	
Materialeinkauf	-13.000	-32 %	-18.000	-24 %	-23.000	-21 %
Personalkosten	-5.000	-12 %	-11.000	-14 %	-11.000	-10 %
Fremdleistungen					-6.000	26 %
Abschreibungen	-3.000	-7 %	-4.500	-6 %	-4.500	-4 %
Miete	-6.500	-16 %	-6.500	-9 %	-6.500	-6 %
Kfz-Kosten	-3.500	-9 %	-5.000	-7 %	-4.500	-4 %
Reisekosten	-2.500	-6 %	-3.500	-5 %	-3.000	-3 %
Sozialversicherung (GSVG)	-1.800	-4 %	-1.800	-2 %	-3.200	-3 %
Übrige Betriebsausgaben	-9.000	-22 %	-14.000	-18 %	-12.500	-12 %
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	-3.300	-8 %	11.700	15 %	33.800	31 %
13 % Gewinnfreibetrag			-1.521		-4.394	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-3.300		10.179		29.406	
Durchschnittlicher Gewinn					12.095	

Abb 4: Praxisbeispiel: Betriebswirtschaftliche Analyse (Trend)

Betriebswirtschaftliche Analyse

Sowohl die Einnahmen als auch die Gewinne des Einzelunternehmens des Unterhaltspflichtigen steigen stetig (was allenfalls darauf zurückzuführen ist, dass er nach einer *Aufbauphase* in seiner Branche Fuß gefasst hat). Der durchschnittliche Gewinn (vor allfälliger Inflationsanpassung) beträgt rd EUR 12.100,-. Sofern für einen zukünftigen Zeitraum (2017 und Folgejahre) das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des Unterhaltspflichtigen festzustellen ist, würde das Heranziehen dieses **bloßen Durchschnittsgewinns** aber nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Grundsätze *nicht* zu angemessenen Ergebnissen führen, da es dem offensichtlich **positiven Trend** in der Geschäftsentwicklung *nicht* Rechnung trägt. Für das Jahr 2017 ist nach Maßgabe dieses Trends ja ein Ergebnis wie im Jahr 2016 (also rd EUR 29.400,-) – oder bei Fortsetzung des Trends sogar noch höher – zu erwarten, während der Durchschnittsgewinn (von nur rd EUR 12.100,-) noch den Verlust aus dem Jahr 2014 sowie den wesentlich geringeren Gewinn aus dem Jahr 2015 in die Zukunft tragen würde.

81

4. Gutachten: Schlussfolgerungen, Ergebnis

Entsprechend dem Aufbau dieses Buches sollten abschließend die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen in Form des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens eines Unterhaltspflichtigen in übersichtlicher Form dargestellt werden. Die Autoren weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass in einem Unterhaltsgutachten die ermittelten Einkommensquellen im **Befund** dargestellt werden sollten, während die **Schlussfolgerungen** – also die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens – dem abschließenden **Gutachtensteil** vorbehalten bleiben sollten. Im gegenständlichen Praxishandbuch der Unterhaltsbemessung sind diese Schlussfolgerungen jedoch aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils bereits im „Befund“ bei den einzelnen Einkunftsarten angefügt. 235

4.1. Grundlagengutachten

Wenn die Tätigkeit eines Buchsachverständigen immer von der **Kostenökonomie** geprägt sein sollte, so gilt das im Unterhaltsverfahren ganz besonders. Sind doch Mittel, die für die Gebühren des Sachverständigen aufzuwenden sind, für die Familie (Unterhaltsberechtigte) jedenfalls verloren. Auf der anderen Seite ist aber durch das oft sehr emotional geprägte Umfeld die Arbeit am Gutachten eher schwierig, vor allem hinsichtlich der Gefahr des Ausuferns. Oft werden Unterlagen nicht bereitwillig herausgegeben oder ausufernde Anträge der jeweiligen Parteien sind zu verfolgen. Häufig ist eine Vielzahl von Beweisfragen noch ungeklärt und tun sich verschiedene Gutachtensvarianten auf. Das Ausufern der Kosten sollte aber vermieden werden. 236

In solchen Fällen ist nach den Erfahrungen der Sachverständigen klar, dass ein In-die-Tiefe-Gehen hohe Gebühren verursachen kann, dessen Nutzen im Einzelfall (gemeint ist die Verwert- und Verwendbarkeit) trotz Mehrarbeit nicht sichergestellt ist oder versprochen werden kann. Daher bietet sich in solchen Verfahren die Erstellung eines **Grundlagengutachtens** an.

„Grundlagengutachten“ bedeutet, dass basierend auf den Grundlagen, die entsprechend abgesichert zur Verfügung stehen, der Befund erstellt wird und aufgrund dieses Befunds die gutachterlichen Schlüsse gezogen werden. Darüber hinaus sollte in einem Grundlagengutachten entsprechend dargestellt und offengelegt werden, welche **Unwägbarkeiten** noch bestehen bzw einer Klärung bedürfen, jedoch vorerst einer allfälligen Gutachtensergänzung vorbehalten wer- 237

den. Dies unter Bekanntgabe der aufzuwendenden, voraussichtlichen Mühe und damit verbundenen Kosten (weiteren Gebühren), welche dem erwarteten Ausgabewert (Wahrscheinlichkeitsgrad) gegenübergestellt werden – gipfelnd in der Aussage, ob sich die zusätzliche Mühe voraussichtlich lohnt oder eben nicht.

Das Ergebnis ist ein Grundlagengutachten mit dem jedenfalls etwas anzufangen ist, von dem ausgegangen werden kann. Die Entscheidungsmöglichkeit der Parteien, ob in der aufgezeigten Art und Weise weiterverfahren werden soll oder nicht, soll gegeben sein. Der Sachverständige hat dann alles getan, um die Kosten zu optimieren, und alle Parteien auf Kosten und Mühen von möglichen Ergänzungspunkten hingewiesen. Wenn man so will, ist er dann einer speziellen Form der Warnpflicht nachgekommen.

4.2. Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen

- 238** In der Praxis (und auch der unterhaltsrechtlichen Judikatur und Literatur) wird häufig der Begriff „**Unterhaltsbemessungsgrundlage**“ verwendet. Nach Ansicht der Autoren ist in Unterhaltsgutachten jedoch die Bezeichnung „**unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen**“ präziser, da die „Unterhaltsbemessungsgrundlage“ letztlich vom Gericht festgelegt wird. Auch wenn eine vom Gericht festgelegte „Unterhaltsbemessungsgrundlage“ (betragsmäßig exakt) auf dem Unterhaltsgutachten eines Sachverständigen beruht, sollte der Sachverständige die Bezeichnung „unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen“ verwenden, um bereits begrifflich die Lösung einer **Rechtsfrage** hintanzuhalten (und diese dem Gericht vorzubehalten).
- 239** Im Sinne einer „modularen“ Vorgehensweise betr die einzelnen Einkunftsarten, die bereits von Beginn an bei der Unterlagenanforderung zur Anwendung gelangen sollte (siehe dazu Kap 2.2. „*Unterlagenanforderung – modulare Vorgehensweise*“), empfiehlt es sich, auch die Schlussfolgerungen hinsichtlich des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des Unterhaltspflichtigen nach Maßgabe dieser „Module“ (bzw Einkunftsarten) darzustellen. Hier ein abschließendes **Praxisbeispiel** für die Darstellung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens eines Unterhaltspflichtigen (in diesem Praxisbeispiel wird eine – in der Praxis in der Fülle eher seltene – „überladene“ Einkommenssituation mit mehrgliedrigen Einkunftsarten dargestellt, um den Aufbau der Darstellung besser veranschaulichen zu können):

4.2. Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen

Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen (für vergangene Zeiträume) des Unterhaltspflichtigen 2015 und 2016		
Jahr	2015	2016
	in EUR	in EUR
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:		
Laufende Bezüge	25.000	28.000 ¹⁾
Sonderzahlungen	4.167	4.667 ²⁾
Unterhaltsrechtliche Anpassungen:		
+ 50 % der Diäten	560	680 ³⁾
Einkünfte aus selbständiger Arbeit:		
Gewinn aus Einzelunternehmern	32.000 ⁴⁾	
Privatentnahmen		28.000 ⁵⁾
Unterhaltsrechtliche Anpassungen:		
+ Gewinnfreibetrag	3.900 ⁶⁾	
Reingewinn vor Einkommensteuer	35.900	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:		
Überschuss aus Vermietung	8.500	8.500 ⁷⁾
Unterhaltsrechtliche Anpassungen:		
+ Abschreibungen (langfristig)	2.600	2.600 ⁸⁾
Reingewinn vor Einkommensteuer	11.100	11.100
Einkünfte aus Kapitalvermögen:		
Gewinnausschüttung Wertpapiere		8.500 ⁹⁾
KESt 27,5 %		-2.338 ¹⁰⁾
Einkommen vor Einkommensteuer	76.727	78.609
- Einkommensteuer	-23.198	-19.443 ¹¹⁾
Unterhaltsrechtlich relevantes Nettoeinkommen pa des Unterhaltspflichtigen 2015 und 2016	53.529	59.166
Durchschnittliches unterhaltsrechtlich relevantes monatliches Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen 2015 und 2016	4.461	4.931

¹⁾ Siehe Kap 3.2.1. „Unselbständige Einkünfte“.

²⁾ Siehe Kap 3.2.1. „Unselbständige Einkünfte“.

³⁾ Siehe Kap 3.2.1. „Unselbständige Einkünfte“.

⁴⁾ Siehe Kap 3.2.2. „Selbständige Einkünfte“.

6. Checkliste Unterhaltsgutachten

Folgende Checkliste soll dabei helfen, das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen eines Unterhaltspflichtigen zu ermitteln: 249

Unterlagenanforderung – Erhaltene Unterlagen – Hauptliste											
<p>Folgende Unterlagenanforderungsliste dient zur ordnungsgemäßen Befundaufnahme sowie einer kostenoptimierten, ordnungsgemäßen Gutachtenserstellung. Je besser Sie die folgende Liste befüllen, desto optimaler ist dies für das Verfahren.</p> <p>Die Liste ist modular aufgebaut. Je nach Bekanntgabe Ihrer Einkunftsquellen werden Sie an die betreffenden Blöcke zur Beantwortung von Detailfragen weiterverwiesen.</p> <p>Im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehende Unterlagen/Informationen sind abzuheften (✓/X). Nicht zutreffende Blöcke bzw. Kästchen (weil nicht zutreffend/nicht vorhanden) sind von Ihnen durchzustreichen. Ein nicht ausgefülltes Kästchen führt zur neuerlichen Unterlagenurgenz durch den Sachverständigen.</p> <p>Generell zur Unterlagenanforderung: Bitte legen Sie Kopien, Nachweise oder Plausibilisierungsüberlegungen grundsätzlich zu allen in Frage kommenden, nachstehenden Punkten in elektronischer Form bei.</p> <p>Sollte der Platz bei einem Kästchen für Ihre Ausführungen nicht ausreichend sein, können Sie zusätzliche Angaben auf einem Beiblatt unter Angabe der Referenznummer (bspw.: Ad 1.1) durchführen.</p>											
BLOCK 1: Allgemeine Unterlagen											
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Vom Unterlagenberesteller auszufüllen</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Dokumentation durch Sachverständigen</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Beschreibung Unterlagen/Anmerkungen durch den Bereitsteller</th> <th style="text-align: center;">Datum erhalten am</th> <th style="text-align: center;">erhalten von (Unterlagen wie folgt)</th> <th style="text-align: center;">Medium</th> <th style="text-align: center;">über- nommen durch</th> <th style="text-align: center;">verwendet als Beilage Nr</th> </tr> </table>	Vom Unterlagenberesteller auszufüllen		Dokumentation durch Sachverständigen		Beschreibung Unterlagen/Anmerkungen durch den Bereitsteller	Datum erhalten am	erhalten von (Unterlagen wie folgt)	Medium	über- nommen durch	verwendet als Beilage Nr
Vom Unterlagenberesteller auszufüllen		Dokumentation durch Sachverständigen									
Beschreibung Unterlagen/Anmerkungen durch den Bereitsteller	Datum erhalten am	erhalten von (Unterlagen wie folgt)	Medium	über- nommen durch	verwendet als Beilage Nr						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Unterlagen/Informationen verfügbar/zugänglich für das Jahr</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">20##</th> <th style="text-align: center;">20##</th> </tr> </table>	Unterlagen/Informationen verfügbar/zugänglich für das Jahr		20##	20##						
Unterlagen/Informationen verfügbar/zugänglich für das Jahr											
20##	20##										
<p>1.1 Unterlagenanforderung vom ##/##20##</p> <p>Beschreibung der Tätigkeit/Branche/Einkunftsquelle(n)/des Betriebs bzw Teilbetriebs</p>	<div style="font-size: 4em; opacity: 0.5;">X</div>										
<p>1.2 Verträge, die für die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen von Bedeutung sind (Gesellschaftsverträge, Kreditverträge, Leasingverträge, Dienstverträge, Mietverträge etc)</p>											
<p>1.3 Stellungnahme zur Frage: Welcher(n) Tätigkeit(en) geht der Unterhaltspflichtige nach bzw welche Einkunftsquellen stehen dem Unterhaltspflichtigen offen? Bitte vollständig angeben</p>											